

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN
DER GEMEINDE BREUNA
- Neufassung -

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2012 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 1 34), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in ihrer Sitzung am 16. April 2015 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

§1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Breuna als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des HKJGB.

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in den Familien und sollen die Gesamtentwicklung der Kinder durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern.

Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder anzuregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten sind die Träger unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich. Sie sollen sich am Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen orientieren.

§ 3 Kreis der Berechtigten

Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Breuna ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte.

Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.

Kinder, die an Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden, werden in der Regel nicht aufgenommen.

§ 4 Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätten sind in der Regel an Werktagen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Der Gemeindevorstand kann hiervon abweichende Regelungen für einzelne Einrichtungen treffen.

Während der festgelegten Sommerferien in Hessen können die Kindertagesstätten bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Zusätzlich können die Kindertagesstätten an den beweglichen Ferientagen, in den Osterferien und in den Weihnachtsferien geschlossen werden.

Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen etc. einberufen wird bzw. andere betriebliche Gründe vorliegen, bleiben die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen.

Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Mit Eintritt in die Kindertagesstätte muss eine Bescheinigung des Arztes, welche nicht älter als 14 Tage sein darf, vorgelegt werden. Daraus sollte hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand keine Bedenken gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorliegen. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes die Impfbescheinigung vorzulegen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Breuna.

Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung (Gebührenordnung) an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen. Die Kinder sind sauber und zweckmäßig zu kleiden.

Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit persönlich dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben und nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit beim pädagogischen Fachpersonal in der Kindertagesstätte wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Fachpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholungsberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer Absprache mit dem pädagogischen Fachpersonal und einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagesstättenleitung.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Fachpersonal nach Hause zu bringen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (auch Läuse- und Nissenbefall) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung über Läuse und Nissenfreiheit vorliegt.

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

Ein Wechsel des Wohnsitzes ist der Gemeindeverwaltung Breuna unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten im Bedarfsfall Gelegenheit zu einer Aussprache. Entwicklungsgespräche werden einmal im Jahr geführt. Der Termin wird im Einzelfall vereinbart.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung Breuna und gleichzeitig das Gesundheitsamt des Landkreises Kassel zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Besteht der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung Breuna und gleichzeitig das Jugendamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 Versicherung

Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert. Die Aufsichtspflicht der Eltern bleibt hiervon unberührt.

Bei Festen und Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung / Ummeldung

Abmeldungen (wegen Umzug) sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 15. des Monats der Gemeindeverwaltung Breuna schriftlich mitzuteilen.

Ummeldungen (Wechsel zwischen den Betreuungszeiten) sind nur zum Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (in der Regel 01.08.) möglich und müssen spätestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Wechsel bei der Gemeindeverwaltung Breuna angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna. Änderungen der vorgegebenen Betreuungszeiten können vom Gemeindevorstand im Einzelfall genehmigt werden.

Bei Fristversäumnis zu Abs. 1 ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Annahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden nachstehende personenbezogene Daten aufgrund folgender Rechtsgrundlagen in automatisierten Dateien gespeichert: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühren:
Berechnungsgrundlagen

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Breuna, den 16. April 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann
Bürgermeister

Bekanntgemacht: Gemeindespiegel Nr. 18/2015 vom 01.05.2015

F.d.R. gez. Schmand
Oberamtsrat